



Beitragsordnung

Entsprechend der Satzung finanziert sich der Förderverein aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Auf Grundlage dieser Satzung beschließen die Mitglieder des Vereins nachfolgende Beitragsordnung:

1. In der Beitragsordnung ist die Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder, Fördermitglieder sowie der Ehrenmitglieder geregelt.
2. Die Berechnung der Aufnahmebeiträge erfolgt zum Eintrittsdatum.

Der **Aufnahmebeitrag** beträgt für Mitglieder:

| | |
|--|-------------------|
| Einzelpersonen | 10,00 Euro |
| Firmen/ Selbständige/ Freiberufler: | 20,00 Euro |
| Fördermitglieder entrichten keinen Aufnahmebeitrag. | |

3. Die Berechnung der **Mitgliedsbeiträge** erfolgt wie nachstehend:

| | |
|---|---------------------|
| Einzelpersonen entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens | 40,00 Euro. |
| 4. Fördermitglieder entrichten als natürliche Person einen Jahresbeitrag von | 50,00 Euro, |
| und als juristische Person (Unternehmen, Behörden, Institutionen) | 250,00 Euro. |

5. **Ehrenmitglieder** des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Mahnung bei Beitragsrückständen:

1. Mahnung: einen Monat nach Rechnungslegung
2. Mahnung: einen Monat nach der 1. Mahnung ohne Verzugszinsen
mündliche Anfrage: 14 Tage nach der 2. Mahnung; bei Zahlungsunfähigkeit Aufforderung zu einem schriftlichen Stundungs- oder Ratenzahlungsauftrag.
3. Mahnung: Berechnung von 2 % Verzugszinsen und 25,00 Euro Mahngebühr für alle Mitglieder, die keinen Stundungsantrag gestellt haben.
14 Tage nach der 3. Mahnung entscheidet der Schatzmeister über das weitere Vorgehen.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2013 bestätigt.